

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Heithöfen – St.
Hülfe durch den Neubau der Masten Nr. 47, 47A und 47B**

I.

Die Westnetz GmbH hat bei der NLStBV – Dezernat 51 Planfeststellung – im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gem. § 43f Energiewirtschaftsgesetz einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Heithöfen – St. Hülfe (Bl. 0205) durch den Neubau der Masten Nr. 47, 47A und 47B (Bl. 1474)“ auf dem Gebiet der Gemeinden Lemförde und Quernheim, Landkreis Diepholz, gestellt.

Die vorhandene Umspannanlage Lemförde muss erweitert werden, um die Kapazität dem Bedarf anzupassen. Eine Erweiterung der bestehenden Umspannanlage Lemförde ist allerdings am vorhandenen Standort nicht möglich, sodass ein Neubau der Anlage an einem nahegelegenen Standort erfolgt. Zur Anbindung der neuen Umspannanlage Lemförde wird der Neubau der Masten Nr. 47, 47A und 47B erforderlich. Im Anschluss an die Neuanschlus wird der vorhandene 110-kV-Freileitungsabzweig mit den Masten 179A, 179B, 179C, 179D und 179E zurückgebaut.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der Westnetz GmbH vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinden Lemförde und Quernheim sowie des Flecken Uchte.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.2 Erzeugung von Abfällen,
- 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.3 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.4 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.5 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Dem Neubau der Masten Nr. 47, 47A und 47B steht der Rückbau von 5 Masten gegenüber. Es kommt zu keinem Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben. Durch den Neubau der Umspannanlage werden keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Das Vorhaben wirkt sich positiv auf das Schutzgut Fläche aus, da weniger Fläche in Anspruch genommen wird. So reduziert sich die Schutzstreifenfläche um ca. 1,9 ha auf 2,3 ha. Baubedingt werden Flächen vorübergehend als Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahmen haben jedoch nur temporären Charakter. Zudem werden die in Anspruch genommenen Flächen nach der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden ist nicht zu erwarten. Die betroffenen Flächen befinden sich überwiegend auf Acker und Grünland. Um eine Verdichtung des Bodens zu

verhindern, werden je nach Boden- und Witterungsverhältnissen Fahrplatten/Bohlen auf unbefestigten Wegen und Arbeitsflächen ausgelegt. Nach Fertigstellung wird die Fundamentplatte wieder mit einer Bodenschicht überdeckt, sodass die Bodenfunktionen in diesem Bereich weitestgehend wiederhergestellt werden.

Ggf. wird eine Grundwasserhaltung erforderlich. Aufgrund der zeitlich und räumlich begrenzten Grundwasserentnahme und -einleitung ist nicht mit irreversiblen Auswirkungen zu rechnen. Nach Abschluss der Maßnahme wird sich der Grundwasserstand wieder auf das ursprüngliche Niveau einstellen. Die vorhandenen Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Tiere. Temporär wird der Lebensraum von Tieren (hier v. a. der Brutvögel und Amphibien) im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und -zuwegungen eingeschränkt. Baulärm und Baubetrieb stellen temporäre Störquellen dar. Eine Tötung noch nicht flügger Jungvögel oder Zerstörung von Gelegen während der Bauzeit wird durch Bauzeitbeschränkungen und ggf. durch Vergrämungsmaßnahmen vermieden. Für den bauzeitlichen Verlust von Lebensraum sind in der näheren Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Zum Schutz von Amphibien werden Amphibienschutzzäune errichtet. Eine Betroffenheit von Wochenstuben oder Balzquartieren von Fledermäusen wird durch Fällung/Rodung ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar vermieden. Für beseitigte Fledermausquartiere werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzquartiere im Umfeld geschaffen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen wird die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten. Temporär werden Acker- und Grünlandflächen sowie das Grundstück der Umspannanlage Lemförde mit Rasenflächen und Gehölzen in Anspruch genommen. Im Anschluss an die Baumaßnahmen werden alle temporär in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt und der ursprünglichen Nutzung übergeben. Durch die Masteckstiele (je Mast ca. 5 m²) werden Acker-, Grünland- und Ruderalflächen geringer und mittlerer Wertigkeit in Anspruch genommen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen sind aufgrund des geringen Ausmaßes dadurch indessen nicht zu erwarten. Zwar sind Gehölze im Bereich des neuen Schutzstreifens durch eine Wuchshöhenbeschränkung von ca. 4.500 m² betroffen. Durch den Rückbau wird demgegenüber die Wuchshöhenbeschränkung in einem Umfang von ca. 10.500 m² aufgehoben.

Durch das geplante Vorhaben findet keine Verschlechterung oder Zerschneidung des Landschaftsbildes statt. Die Landschaft ist bereits durch die bestehende Freileitung vorbelastet. Durch den parallelen Ersatzneubau verändert sich der Landschaftscharakter nicht.

Von dem geplanten Vorhaben gehen insgesamt keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus. Das Schutzgut Mensch wird nicht erheblich beeinträchtigt. Im Zuge der Baumaßnahme entstehende Abfälle werden umgehend ordnungsgemäß entsorgt. Baubedingt kommt es temporär zu Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen. Diese Auswirkungen sind jedoch auf die Bauzeit begrenzt und von kurzer Dauer. Die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten. Weiterhin vergrößert sich der Abstand der Leitung zur nächstgelegenen Wohnbebauung.

Während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, z. B. beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieselkraftstoff oder dem Umgang mit

Anstrichen zum Korrosionsschutz. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht.

Insgesamt wird die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt.

Auch in Bezug auf den Standort des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen nicht zu befürchten.

Im Wirkungsbereich der Maßnahme besteht keine empfindliche Nutzung. Der Vorhabensbereich wird überwiegend landwirtschaftlich oder als Freizeitgelände genutzt. Lediglich die Flächen im Bereich der neuen Maste stehen nicht für andere Nutzungen zur Verfügung. Darüber hinaus ist eine Betroffenheit der bestehenden Nutzungen durch den Betrieb der Leitung über das bisherige Maß hinaus nicht zu erwarten. Ferner erfolgt keine erkennbare Beeinträchtigung der Qualität und Vielfalt von Flächen, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt durch das Vorhaben.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Ausmaßes, Schwere, Komplexität und Dauer innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten, da die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben nur geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige und zeitlich begrenzte Maßnahmen an einer bereits bestehenden Freileitung sowie in ihrer unmittelbaren Nähe handelt und die Landschaft insoweit schon vorbelastet ist. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Auswirkungen der bestehenden Hochspannungsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Insgesamt hat das geplante Vorhaben keine zusätzlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Vorhaben. Die Änderungen durch den Neubau sind minimal, sodass im Rahmen einer Zusammenschau von den Vorbelastungen und den Zusatzbelastungen es zu keinen weiteren Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte kommt.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 21.07.2020

i.A. Hennecke